

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Aktuelle Prüfung und Bewertung von Voraussetzungen sowie möglichen Standorten für eine thermische Verwertungsanlage in Thüringen und insbesondere im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Ein Medienbericht der Tageszeitung Ostthüringer Zeitung informierte über Überlegungen des Zweckverbands Restabfallbehandlung Ostthüringen, die Errichtung einer eigenen thermischen Verwertungsanlage für Restabfälle in Ostthüringen prüfen zu lassen. Hintergrund sind deutlich steigende Kosten für die derzeitige Entsorgung in Anlagen außerhalb Thüringens, insbesondere durch erhöhte Transportkosten sowie die wachsende CO₂-Umlage, die sich unmittelbar auf die Abfallgebühren für Bürgerinnen und Bürger auswirkt.

Nach dem Bericht wird im Rahmen eines Gutachtens die Wirtschaftlichkeit einer eigenen Anlage an zwei möglichen Standorten untersucht, darunter ein Standort im Städtedreieck Saalfeld (Saale)/Rudolstadt/Bad Blankenburg mit besonderen Standortvorteilen im Industriegebiet Rudolstadt-Schwarza. Zudem wird auf die zunehmende Bedeutung thermischer Verwertungsanlagen im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung und der Nutzung von Abwärme hingewiesen.

Da die möglichen Planungen erhebliche Auswirkungen auf die regionale Entwicklung, die kommunale Daseinsvorsorge, die Abfallgebühren sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung haben können und bislang keine öffentliche Bewertung vorliegt, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer zeitnahen Stellungnahme der Landesregierung. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der laufenden öffentlichen Diskussion sowie den anstehenden Entscheidungsprozessen auf Ebene der Zweckverbände.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die Dringlichkeitsanfrage vom 2. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2026 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Restabfallmengen, der steigenden Entsorgungs-, Transport- und CO₂-Kosten sowie der kommunalen Wärmeplanung, ob und inwie weit die fachlichen, abfallwirtschaftlichen, energiepolitischen und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer thermischen Verwertungsanlage im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, insbesondere im Industriegebiet Rudolstadt-Schwarza, gegeben sind?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es beim Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen bereits seit einiger Zeit die Überlegung, ob es für den Zweckverband günstiger sein könnte, eine eigene thermische Verwertungsanlage zu errichten und die eigenen Restabfälle nicht mehr in fremden Anlagen zu entsorgen. Bei diesen Überlegungen wird der Zweckverband auch betrachten, welche Standorte für eine solche Anlage geeignet sind, unter anderem unter den Gesichtspunkten der verkehrstechnischen

Anbindung sowie den Möglichkeiten, die bei der thermischen Behandlung freigesetzte Energie zu nutzen. Industriegebiete wie das in der Anfrage genannte Industriegebiet Rudolstadt-Schwarza verfügen meist sowohl über eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur als auch potenzielle Abnehmer für Fernwärme oder eine andere Energienutzung.

Nach Kenntnis der Landesregierung sind diese Überlegungen des Zweckverbands Restabfallentsorgung Ostthüringen jedoch nicht abgeschlossen, sodass derzeit auch keine Entscheidung des Zweckverbands bekannt ist, ob und gegebenenfalls an welchem Standort eine thermische Abfallverwertungsanlage errichtet und betrieben werden soll.

Zu berücksichtigen hat die Landesregierung, dass der Zweckverband die Entscheidung über eine solche Anlage im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Dabei hat die Landesregierung die Entscheidungsfreiheit des Zweckverbands zu respektieren und nur im Fall eines rechtswidrigen Handelns einzutreten. Eine Beurteilung der Anlage selbst erfolgt daher erst, wenn der Zweckverband seine Überlegungen abgeschlossen hat und eine konkrete Anlagengenehmigung beantragt. Ein Eingriff in die Entscheidungsfreiheit des Zweckverbands ist auch nicht durch eine Bewertung nicht abgeschlossener Überlegungen vorzunehmen.

Soweit als Hintergrund der Anfrage auf die aktuellen Restabfallmengen verwiesen wurde, ist festzustellen, dass sich aus den jährlichen Abfallbilanzen der Jahre 2020 bis 2024 ein Rückgang von 431 834 Tonnen auf 396 179 Tonnen Restabfall zu verzeichnen ist. Lediglich vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 ist eine leichte Zunahme von 388 897 Tonnen auf 369 179 Tonnen Restabfall zu beobachten. Eine Entwicklung der Restabfallmengen, die der Zweckverband nicht hinreichend in seinen Überlegungen berücksichtigen könnte, wird aus diesen Zahlen nicht ersichtlich.

Die Errichtung einer solchen Anlage würde aufgrund der von der Anlage abzugebenden Energie aller Voraussicht nach in der kommunalen Wärmeplanung entsprechend zu berücksichtigen sein. Dies setzt jedoch Entscheidungen über den Standort, Anlagengröße und so weiter voraus, die bislang nicht vorliegen. Eine Bewertung einer thermischen Verwertungsanlage, für die wesentliche Entscheidungen durch den Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen noch nicht getroffen sind, kann ohne die durch den Zweckverband zu treffenden Entscheidungen nicht erfolgen.

2. Welche konkreten Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich erfüllt sein, damit der Bau und der Betrieb einer thermischen Verwertungsanlage in Thüringen als erforderlich, wirtschaftlich und genehmigungsfähig angesehen werden kann (zum Beispiel Mindestabfallaufkommen, Entsorgungsautonomie, Einbindung in Wärme- und Energiekonzepte, Umwelt- und Immissionsschutz, Raum- und Regionalplanung, Akzeptanz in der Bevölkerung)?

Antwort:

Eine Anlage zur thermischen Verwertung ist nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die Genehmigung ist als gebundene Entscheidung dann auszusprechen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen gegeben sind. Ob eine solche Anlage erforderlich ist und wirtschaftlich betrieben werden kann, ist dabei keine Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat daher, im Gegensatz zur Planfeststellung einer Deponie, nicht zu prüfen, ob für eine solche Anlage ein Bedarf besteht und durch den Antragsteller wirtschaftlich betrieben werden kann. Diese Aspekte obliegen allein der Einschätzung des Antragstellers, hier dem Zweckverband. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zwar Gegenstand des Verfahrens, die Akzeptanz der Anlage in der Bevölkerung jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung.

Folge der Errichtung einer solchen Anlage wäre dann auch, dass die Anlage auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Wärme- und Energiekonzepte einzubinden ist.

3. Welche weiteren Standorte in Thüringen kommen nach Kenntnis und Bewertung der Landesregierung neben dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt grundsätzlich für die Errichtung einer thermischen Verwertungsanlage in Betracht und nach welchen Kriterien wurden oder werden diese Standorte geprüft beziehungsweise bewertet?

Antwort:

Eine Anlage zur thermischen Verwertung ist nach den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist zwar die Eignung des konkret

beantragten Standorts zu prüfen, eine darüber hinausgehende Prüfung alternativer Standorte ist dabei jedoch nicht vorgesehen. Für die Landesregierung besteht daher kein Anlass, mögliche Standorte „auf Vorrat“ auf ihre Eignung zu prüfen.

Im Genehmigungsverfahren muss der beantragte Standort insbesondere über eine ausreichende Erreichbarkeit für die zu erwartenden Anfahrten verfügen und ausreichende Abstände zu anderen schutzwürdigen Gebäuden einhalten.

Kummer
Minister